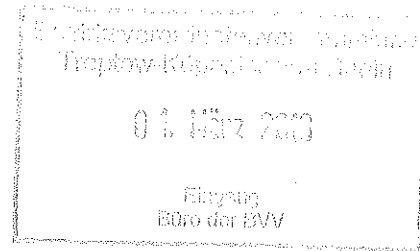


BA Treptow-Köpenick von Berlin  
Bezirksbürgermeister

Berlin, den 29.02.2016

Bezirksverordnetenversammlung  
Vorsteher  
Herr Groos



**Kleine Anfrage Nr. VII/0905 vom 18.12.2015 der Bezirksverordneten Petra Reichardt  
Betrifft: Gelände der Rathenauhallen in Oberschöneeweide**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Unternehmen befinden sich derzeit auf dem Gelände der Rathenauhallen in Oberschöneeweide?
2. Wie viele Arbeitsplätze werden durch diese Unternehmen gesichert?
3. Sieht sich das Bezirksamt in der Veranlassung, Maßnahmen zum Schutz des dort ansässigen Gewerbes zu ergreifen und wenn ja, welche?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1. und 2.:

Es gibt aktuell insgesamt 64 Mieter auf dem Gelände. Diese 64 Mieter können in drei Kategorien eingeteilt werden, nämlich die Gewerbetreibenden (vom 1-Personen-Betrieb bis zum Unternehmen mit über 100 Mitarbeitern), die Kunst-/Kreativwirtschaft (vom Einzelkünstler bis zum Betreiber eines Atelierhauses bzw. einer Atelieretage) und den privaten Mietern (Lager- bzw. Hobbyraum).

- A) Gewerbetreibende: 43 mit insgesamt etwa 360 Mitarbeitern
- B) Künstler: 12 mit insgesamt etwa 70 Künstlern
- C) Private Mieter: 9

Bei der Anzahl der Mitarbeiter handelt es sich lediglich um eine Schätzung. Es wird dabei außerdem nicht unterschieden, ob es sich um Mitarbeiter in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt (z.B. bei Lidl viele MA in Teilzeit).

In dieser Aufstellung nicht berücksichtigt ist das Atelierhaus 79, welches einem anderen Eigentümer gehört, welches sich aber auch innerhalb des B-Plan-Gebietes „Rathenauhallen“ befindet. Dieses ist an einen zentralen Mieter vermietet, welcher wiederum an Künstler und Kreative untervermietet.

Zu 3.:

Das Bezirksamt hat keine rechtliche Handhabe, einem Unternehmen vorzuschreiben, wo es seinen Unternehmenssitz haben soll und/oder bestehen lassen soll. Es gibt des Weiteren keine rechtliche Handhabe, einem Grundstückseigentümer vorzuschreiben, an wen oder zu

welchen Konditionen er vermietet. Daher können die vor Ort ansässigen Unternehmen nicht unmittelbar geschützt werden. Die vor Ort ansässigen Unternehmen genießen jedoch baurechtlichen Bestandsschutz auch gegenüber nachträglichen Baurechtsänderungen, z.B. durch die Aufstellung eines Bebauungsplans, sofern ihr Unternehmenssitz baugenehmigt ist. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 9-58 werden daher die bestehenden Baurechte besonders berücksichtigt.

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016:

Zur Erstellung dieser Antwort auf die Kleine Anfrage hat eine Angestellte des Höheren Dienstes eine Arbeitsstunde - entspricht 77,80 € - aufgewendet. Diese Kosten entstanden als Gesamtkosten in der Fachabteilung.

Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von 27,21 €.

Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 105,01 €.

Oliver Igel